



 *Gemeinde*
Besenbüren

Reglement über die Errichtung eines Forstreservefonds Gemeinde Besenbüren

Ausgabe 2018



Inhalt

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§1 Geltungsbereich.....	3
§2 Zweck	3
§3 Speisung des Fonds.....	3
§4 Verwendung der Mittel.....	3
§5 Ausnahmen	4
§6 Fondsverwaltung.....	4
§7 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	4



I. Allgemeine Bestimmungen

Die Ortsbürgergemeinde Besenbüren - gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2018 - über die Errichtung eines Forstreservefonds beschliesst:

§1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Forstreservefonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§2 Zweck

- ¹ Die mit der Bewirtschaftung des Waldes erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§3 Speisung des Fonds

- ¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget über die jährlichen Einlagen in den Forstreservefonds.

§4 Verwendung der Mittel

a) Grundsatz

- ¹ Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Forstreservefonds zu decken.
- ² Darüber hinaus können die Mittel des Forstreservefonds insbesondere verwendet werden
 - a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen.
 - b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
 - c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands.



§5 Ausnahmen

- 1 Die Ortsbürgergemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget eine Entnahme für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen.

§6 Fondsverwaltung

- 1 Der Forstreservefonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- 2 Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Der Gemeindeamman:

Mario Räber

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Musil